

Häufige Fragen zum Lizenzierungsverfahren

Was passiert, wenn nicht alle Anforderungen erfüllt sind?

- Dann wird in der Regel eine Nachforderung gestellt, die Antragstellenden haben 6 Monate Zeit, die Nachforderungen zu erfüllen.

Können relevante Fortbildungen angerechnet werden?

- Ja, bis zu 30 Zeitstunden können mediationsrelevante Fortbildungen angerechnet werden. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Welche Mediationsausbildungen erfüllen die Lizenzierungsvoraussetzungen?

- Präsenzausbildungen, welche von Ausbilderinnen und Ausbildern BM durchgeführt werden.
- Gesamtumfang (200 Zeitstunden), Verteilung und Umfang der Ausbildungsbereiche (120 Std. Grundlagen und Methoden der Mediation, mind. 30 Zstd. Anwendungsgebiete, 30 ZStd. Supervision, sowie mind. 20 ZStd. Intervention) müssen erfüllt sein.
- Mind. 80 ZStd. müssen in einer festen Ausbildungsgruppe absolviert werden.

Welcher Zeitrahmen ist insgesamt einzuhalten?

- Die Ausbildung kann modular zusammengesetzt sein, die Gesamtdauer einer modularen Ausbildung ist nicht festgelegt. Der Gesamtumfang muss mind. 200 ZStd. umfassen.

Müssen die Ausbildungsmodule einer modular zusammengesetzten Ausbildung alle von lizenzierten AusbilderInnen BM durchgeführt werden?

- Bis zu 30 Zeitstunden können Ausbildungsmodule von nicht lizenzierten Ausbildern / Ausbilderinnen BM durchgeführt werden.

Gibt es zertifizierte Mediationsausbildungen oder zertifizierte Ausbildungsinstitute?

- Nein, der BM lizenziert ausschließlich Einzelpersonen, deren Voraussetzungen nach den Ausbildungsrichtlinien geprüft werden.

Kann der Ausbildungsbereich Grundlagen und allgemeine Methoden der Mediation (120 ZStd.) auch mit Ausbildungsmodulen Mediation in ausgewählten Anwendungsbereichen aufgefüllt werden?

- Nein, es sei denn, in diesen fachspezifischen Ausbildungsmodulen (z.B. Familienmediation) sind Anteile von Grundlagen als solche zeitlich ausgewiesen.

Was ist unter Mediation in Anwendungsbereichen zu verstehen?

- Mediation im Bereich Familie, Trennung und Scheidung, Erbschaft, Nachbarschaft, Schule, Sport, Jugend- und Sozialarbeit, Umwelt, Verwaltung, in Organisationen, in und zwischen Betrieben, am Arbeitsplatz, im interkulturellen Bereich, im politischen Bereich, im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs.
- Die Auseinandersetzung mit mind. 2 Anwendungsbereichen innerhalb der Ausbildung ist für die Lizenzierung des BM erforderlich.

Wie ist der Leitfaden zur Falldokumentation anzuwenden?

- Bitte gezielt auf die einzelnen Fragen und Unterfragen antworten.
- Durch Aufführen der Frage die direkte Zuordnung der Antwort ermöglichen

Wie umfangreich sollen die Falldokumentationen sein?

- Gewünscht ist nicht die detaillierte Schilderung des Ablaufs der Gespräche, sondern die Darstellung des Vorgehens in der Mediation sowie besonders die Reflektion der Interventionen, des Methodeneinsatzes und der Haltung / Rolle des Mediators / der Mediatorin. Darüber hinaus ist der Umfang natürlich vom vorliegenden Fall abhängig.

Wie ist die Frage „Wie wurde auf Gefühle und Bedürfnisse / Interessen der Parteien eingegangen?“ zu verstehen?

- Gewünscht ist die Darstellung, wie und durch welche Interventionen in der Mediation die Bedürfnisse und Interessen bearbeitet wurden und in welcher Weise eine emotionale Bearbeitung erfolgte.

Wie ist CoMediation zu dokumentieren?

- Bei Dokumentationen von CoMediation unterscheiden sich die jeweils individuell zu erstellenden Dokumentationen insbesondere durch die Beschreibung der persönlichen Interventionen (Zuordnung der Interventionen zu den einzelnen MediatorInnen), durch die persönliche Reflexion der eigenen Haltung und Rolle in der Mediation, der eingeschätzten Wirkungsweisen des Vorgehens sowie der persönlichen Reflexion der Zusammenarbeit.

Welche Supervision ist für die Falldokumentation erforderlich?

- Von den mind. 4 Falldokumentationen mit insgesamt mind. 20 ZStd. Mediationspraxis müssen mind. 2 Fälle supervidiert sein, die anderen Fällen können mit der Interventionsgruppe reflektiert sein.
- Die Fallsupervisionen können auch innerhalb der (Gruppen-)Supervision in der Ausbildung (mind. 30 ZStd.) stattfinden.

Welche SupervisorInnen erfüllen die Voraussetzungen, die vom BM für die Lizenzierung erforderliche Supervision durchzuführen?

- Supervision können entweder durch lizenzierte AusbilderInnen BM oder durch SupervisorInnen mit einer Mediationsfortbildung von mind. 30 ZStd. durchgeführt werden
- Nachweis der Mediationsfortbildung der SupervisorIn ist ggf. beizufügen

Was bedeutet Sonderregelung?

- In besonders gelagerten Fällen kann die Anerkennung über Sonderregelung erfolgen
- Die Anerkennung wird dann nicht von der Anerkennungskommission ausgesprochen, sondern direkt vom Vorstand.
- Die Voraussetzungen für eine Sonderregelung werden in allen Punkten analog zur Anerkennung im Regelfall verstanden mit dem Unterschied, dass einzelne Voraussetzungsaspekte aufgrund einer besonderen Situation durch entsprechend inhaltlich vergleichbare Voraussetzungen ersetzt werden können.

Barbara Treu, Mitglied der Anerkennungskommission, Beratung für das Lizenzierungsverfahren barbara.treu@bmev.de